



Angebote zur Unterstützung im Alltag

Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten



Der rote Faden...

Angebote zur Unterstützung im Alltag - § 45a SGB XI

„Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)“ ist der Oberbegriff für Angebote, die Menschen helfen sollen, möglichst lange in ihrem eigenen Zuhause leben zu können, auch wenn sie pflegebedürftig werden.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag können z.B. von ambulanten Diensten, Nachbarschaftshilfen, Vereinen oder Familienlastenden Diensten (FED) erbracht werden.

Was ist die qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten?

Das Angebot „qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten (TIPi)“ ist ein Betreuungsangebot.

Beim Angebot „TIPi“ findet die Betreuung in Kleingruppen in Privathaushalten statt.

So soll eine dezentrale, wohnortnahe Versorgung ermöglicht werden.

Es werden bis zu fünf Personen in einem Privathaushalt stundenweise von einem Team aus einer Gastgeberin oder einem Gastgeber und ehrenamtlich Helfenden betreut.

Wie kann das Angebot „TIPi“ abgerechnet werden?

Betroffenen steht ab Pflegegrad 1 der Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) in Höhe von 125 € pro Monat zur Verfügung. Dieser kann für die Abrechnung der Angebote zur Unterstützung im Alltag, unter anderem für das Angebot „TIPi“, genutzt werden.

Betreuungs-angebote

- Ehrenamtlicher Helferkreis
- Betreuungsgruppe
- **Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten**

Angebote zur Entlastung im Alltag

- Alltagsbegleiterinnen und -begleiter
- Haushaltsnahe Dienstleistungen

Angebote zur Entlastung von Pflegenden

- Pflegebegleiterinnen und -begleiter
- Angehörigengruppe

Wofür wird eine Anerkennung benötigt?

Um mit den Pflegekassen über den Entlastungsbetrag abrechnen zu können und um eine Förderung durch den Freistaat Bayern oder eine kommunale Förderung zu erhalten, benötigen die Träger in Bayern eine Anerkennung.

Wie funktioniert die Anerkennung?

Für die Anerkennung ist in Bayern das Landesamt für Pflege (LFP) zuständig. Auf der Internetseite des LFP finden Sie alle benötigten Formulare für die Anerkennung. Das Stellen eines Antrags auf Anerkennung ist jederzeit möglich.

Träger müssen für anerkannte Angebote einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht beim LFP einreichen. In diesem werden die Tätigkeiten des vergangenen Jahres, insbesondere die Anzahl und Art der übernommenen Betreuungsleistungen sowie der dafür eingesetzten Kräfte, beschrieben. Spätestens bis zum 1. April des Folgejahres muss dieser beim LFP eingegangen sein.

Wichtige Dokumente sollten am besten per Einschreiben mit Rückschein verschickt werden...

Um eine Anerkennung zu erhalten, müssen verschiedene Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt werden.

Welche Anerkennungs Voraussetzungen gibt es?

Das Angebot „TIPi“ muss von einer geeigneten Fachkraft geleitet werden. Die Betreuung findet in einem Privathaushalt statt, der über angemessene Räumlichkeiten verfügt. Die Gastgeberin bzw. der Gastgeber ist angemessen fachbezogen geschult und wird von geschulten ehrenamtlich Helfenden unterstützt. Die Schulung beinhaltet 40 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten. Diese besteht aus dem Modul 1 „Betreuung Pflegebedürftiger“ (15 UE), Modul 2 „Kommunikation und Begleitung“ (15 UE) und Modul 3 „Unterstützung bei der Haushaltsführung“ (10 UE).

In der TIPi werden durchschnittlich drei bis fünf Pflegebedürftige betreut. Durchschnittlich werden mind. zwei weitere Pflegebedürftige betreut, die keine Angehörigen der Gastgeberin oder des Gastgebers sind. Ein Betreuungsschlüssel von einem ehrenamtlich Helfenden für maximal drei Pflegebedürftige muss erfüllt werden. (Betreuungsschlüssel 1:3) Die Gastgeberin bzw. der Gastgeber kann in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden. Es muss ein angebotsbezogenes Konzept zur Qualitätsicherung erarbeitet und vorgelegt werden. Aus diesem müssen sich folgende Inhalte ergeben:

- Kontaktdaten
- Zielgruppe des Angebots
- Leistungsform (Beschreibung des jeweiligen Angebotes)
- Regionale Verfügbarkeit des Angebots
- Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft
- Angaben zur Qualifikation der ehrenamtlich Helfenden und der Gastgeberin bzw. des Gastgebers
- Informationen zur Schulung, Fortbildung und Anleitung der ehrenamtlich Helfenden und der Gastgeberin bzw. des Gastgebers
- Höhe der Kosten, die den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden
- Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Helfende und Gastgeberin bzw. Gastgeber

Weitere Informationen



Sulzbacher Straße 42
90489 Nürnberg
0911 / 477 565 30
www.demenz-pflege-bayern.de
info@demenz-pflege-bayern.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.stmgp.bayern.de

→ Pflege → Pflege zu Hause → Angebote zur Unterstützung im Alltag

- Informationen zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen
Änderungen im Konzept müssen dem LFP mitgeteilt werden.
Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) bestehen. Das Angebot muss regelmäßig, verlässlich und auf Dauer ausgerichtet sein.

Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte müssen die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Mindestlohn (bei nicht ehrenamtlich Helfenden) beachtet werden.

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Helfenden und die Gastgeberin bzw. den Gastgeber darf durchschnittlich 200 € pro Monat nicht übersteigen.

Gibt es eine Förderung?

Für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag gibt es eine Förderung. Der Antrag auf Förderung muss bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim LFP eingegangen sein.

Träger müssen für geförderte Angebote einen Sachbericht mit Verwendungsnachweis bis zum 1. April des Folgejahres beim LFP einreichen. Es können nur Angebote mit ehrenamtlich Helfenden gefördert werden.

Die Förderpauschale für die notwendigen Personal und Sachkosten trägt für die Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigung für die qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten jährlich bis zu 35,00 € pro Treffen. Es müssen mindestens zehn Treffen stattfinden. Maximal 45 Treffen können pro Jahr gefördert werden.

Die Förderung der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch den Freistaat Bayern wird – ebenso wie eine etwaige kommunale Förderung – von den Pflegekassen verdoppelt.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gefördert. Dieses Projekt wird aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern und der Privaten Pflegepflichtversicherung gefördert.

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Freie Wohnraumpflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Deutsches
Rotes Kreuz



Landesregierung
Bayern



Landesministerium für
Gesundheit und Pflege



Landesministerium für
Gesundheit und Pflege

Bildnachweis: www.pixabay.de